



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2017

Heilbad Heiligenstadt, den 04.04.2017

Nr. 11

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld	... 80
Bekanntmachung der Genehmigung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Lutter in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder	... 81

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 8 entfällt
2. Es wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 7

Aufwandsentschädigungen oder Fahrtkostenerstattungen nach § 5 werden in der Regel monatlich per Überweisung gezahlt. Individuelle Ansprüche gemäß §§ 5 und 6, die nicht durch die monatliche Zahlung abgegolten werden, sind in einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Entstehen des Anspruchs dem Kreistagsbüro schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

3. Der bisherige § 7 wird § 8.
4. Der bisherige § 8 wird § 9.
5. Der bisherige § 9 wird § 10.
6. Der bisherige § 10 wird § 11.
7. Der bisherige § 11 wird § 12.
8. Der bisherige § 12 wird § 13.
9. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 04.04.2017
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung der Genehmigung des Abschlusses einer Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Lutter in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder

Die Beschlüsse zum Abschluss der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Lutter in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder wurden von den Beteiligten gefasst.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Uder und Lutter wurde mit Bescheiden des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 06.04.2017 als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde

Uder (Beschluss Nr. 05/2017 vom 06.03.2017)

und der Gemeinde

Lutter (Beschluss Nr. 05/2017 vom 17.03.2017)

abgeschlossene Zweckvereinbarung wird gem. § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG der Abschluss der Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 06.04.2017

gez. Dr. Henning
Landrat